

# Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung1
2.	Ausgangslage1
	Erläuterungen zu den Artikeln1
	Finanzielle Auswirkungen

## Vortrag des Generalsekretariats an den Erziehungsdirektor zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

#### 1. Zusammenfassung

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungen zu Artikel 29 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0) per 1. August 2015 anpasst. Auf der Basis von Artikel 29 Absatz 4 LAV wird für die Volksschule eine Regelung eingeführt, die bei erschwerter Stellenbesetzung Abweichungen bei der Festlegung von Abzügen vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen ermöglicht. In Artikel 11 Absatz 5 LADV wird die zuständige Stelle der Pädagogische Hochschule Bern für den Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten für Studierende im Projekt "Einsatz von Studierenden im Schuldienst" festgelegt.

#### 2. Ausgangslage

Am 26. Februar 2014 wurde die Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) durch den Regierungsrat verabschiedet.

Ein wesentliches Thema der Revision war die Anpassung der Vorgaben betreffend die Abzüge vom Grundgehalt (Vorstufenabzüge). Diese werden vorgenommen, wenn Lehrkräfte die Ausbildungsanforderungen für den Unterricht auf einer bestimmten Schulstufe nicht erfüllen. Ziel der Überarbeitung des Systems der Vorstufenabzüge war dessen Vereinfachung.

Anhang 1A LAV definiert neu, wann die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind und kein Abzug vom Grundgehalt erfolgt. Weiter bestehen künftig nur noch zwei Abzugswerte: Ein Abzug von 10 Prozent, wenn die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt sind und ein Abzug von 20 Prozent, wenn die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt sind. Der bisherige Abzug von maximal 30 Prozent wird aufgehoben. Für diejenigen Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Schuldienst stehen, wurden Übergangsbestimmungen festgelegt.

Die Umsetzung des vereinfachten Systems der Vorstufenabzüge per 1. August 2015 zeigte, dass in der Volksschule zur Sicherstellung des Unterrichts Abweichungen von den in der LAV festgehaltenen Grundsätzen notwendig sind; dies gestützt auf Artikel 29 Absatz 5 LAV, welcher Sondereinstufungen zulässt. Solche sind vor allem dann nötig, wenn Lehrkräfte mit einem Diplom einer höheren Schulstufe auf einer tieferen Schulstufe unterrichten.

Artikel 11 Absatz 5 LADV regelt bis jetzt, dass der Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten zwischen Wohnort und erstem bzw. letztem Schul- und Arbeitsort für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt "Einsatz von Studierenden im Schuldienst" der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen, durch die Pädagogische Hochschule Bern zu stellen ist. Die Zuständigkeit wird mit dem "zuständigen Institut" der Pädagogischen Hochschule Bern präzisiert.

### 3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 10b

Neu sind für Anstellungen an der Volksschule Sondereinstufungen möglich. Diese werden auf Lehrkräfte beschränkt, welche über ein Diplom einer Schulstufe verfügen, jedoch auf einer

tiefer eingereihten unterrichten (z. B. Lehrperson mit Diplom der Sekundarstufe I, welche an der Primarstufe unterrichtet).

#### Artikel 11 Absatz 5

Der Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten zwischen Wohnort und erstem bzw. letztem Schul- und Arbeitsort für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt "Einsatz von Studierenden im Schuldienst" der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen, ist nicht durch die Pädagogische Hochschule Bern, sondern durch das *zuständige Institut* der Pädagogischen Hochschule Bern zu stellen. Die zuständige Stelle an der Pädagogischen Hochschule Bern wird damit klargestellt.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Da die Anzahl Lehrkräfte an der Volksschule, welche über ein Diplom einer Schulstufe verfügen, jedoch auf einer tiefer eingereihten unterrichten, sehr klein ist, sind die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen marginal.

Bei der zweiten Änderung (genaue Bezeichnung der Zuständigkeit für den Antrag auf Übernahme von Fahrkosten für Studierende) handelt es sich lediglich um eine gesetzestechnische Änderung, die keinerlei finanzielle Auswirkungen zeitigt.

Bern, [Datum]	Der Erziehungsdirektor:
	Bernhard Pulver